

# **Verordnung**

## **des Sportvereins Stahl Finow, Abteilung Segeln**

### **über Hafenkran und Seilwinde in Wildau**

#### **Gliederung**

- § 1 - Kranführer, Kranwarte, Windenbediener,**
- § 2 - Pflichten des Kranführers, Windenbediener**
- § 3 – Das Kranen**
- § 4 - Instandsetzungs-, Wartungs- und Änderungsarbeit am Kran oder der Seilwinde**
- § 5 - Wiederinbetriebnahme nach Instandsetzungs- und Änderungsarbeiten**
- § 6 - Wartung**
- § 7 - Lastaufnahmemittel**
- § 8 - Seilwindenbetrieb**
- § 9 - Kran- bzw. Windentermine und Haftungsausschluss**
- § 10 - Verstöße gegen diese Kranordnung**

Anlage

**„Haftungsausschluss – Haftungsbegrenzung – Unterwerfungsklausel“**

#### **§ 1 - Kranführer, Kranwarte, Windenbediener,**

Mit dem selbständigen führen (Kranführer) oder Warten (Kranwarte) des Kranes oder Bedienen der Winde dürfen nur Personen beschäftigt werden,

1. die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die körperlich und geistig geeignet sind,
3. die im Führen oder Warten des Kranes oder der Winde unterwiesen sind und ihre Befähigung hierzu gegenüber der Abteilungsleitung nachgewiesen haben und
4. von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.

Sie müssen von der Abteilungsleitung zum Führen und/oder Warten des Kranes oder der Winde bestimmt und berechtigt sein.

#### **§ 2 - Pflichten des Kranführers, Windenbediener**

Der Kranführer bzw. Windenbediener hat bei Arbeitsbeginn die Funktion der Bremsen zu prüfen. Er hat den Zustand des Kranes oder der Winde auf auffällige Mängel hin zu beobachten.

Der Kranführer bzw. Windenbediener hat bei Mängeln, die die Betriebssicherheit gefährden können, den Kran- bzw. Windenbetrieb einzustellen.  
Dies gilt auch besonders bei Beschädigungen an elektrischen Leitungen der Winde.

Der Kranführer hat alle Mängel am Kran oder der Winde dem zuständigen Verantwortlichen, bei Bedienerwechsel auch seinem Ablöser mitzuteilen.

Der Kranführer bzw. Windenbediener hat während des Kran- bzw. Windenbetriebes den Steuerstand nicht zu verlassen. Er hat bei Verlassen des Steuerstandes für ausreichende Sicherheit Sorge zu tragen.

Der Kranführer hat dafür zu sorgen, dass

1. vor dem Verlassen des Steuerstandes der Lasthaken hochgezogen ist,
2. dem Wind ausgesetzte Krane bei Sturm und bei Arbeitsschluss durch die Windsicherung festgelegt sind.

Der Kranführer hat bei Bedarf Warnzeichen zu geben.

Während des gesamten Kranvorgangs dürfen sich keine Personen auf oder unter der schwebenden Last aufhalten.

Der Kranführer hat dafür zu sorgen, dass die Last nicht über Personen hinweggeführt wird und ein Lösen und Abstürzen der Last oder von Teilen der Last aus der Lastaufnahmeeinrichtung verhindert wird.

Angeschlagene Lasten dürfen vom Kranführer erst auf Zeichen des Anschlägers bewegt werden. Müssen zur Verständigung mit dem Kranführer Signale benutzt werden, so sind sie vor ihrer Anwendung zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.

Solange die Last am Kran hängt, muss der Kranführer die Steuereinrichtung im Handbereich behalten.

Benutzt ein Bootseigner eigene Lastaufnahmemittel, so ist er in vollem Umfang für deren Tragfähigkeit sowie deren sichere Befestigung am Boot verantwortlich. In diesem Falle gibt nur der Bootseigner dem Kranführer das Zeichen zum Heben der Last und übernimmt damit jegliche Verantwortung für den sicheren Kranhub.

Dem Kranführer bleibt es dennoch überlassen, bei erkennbaren Sicherheitsrisiken, den Kranvorgang zu verweigern oder abubrechen.

Der Kranführer bzw. Windenbediener hat dafür zu sorgen, dass der Kran- bzw. Windenvorgang konzentriert und zügig durchgeführt wird.

Er darf keine negativ beeinflussende Störung des Kran- bzw. Windenvorgangs zulassen, insbesondere durch nicht mit dem Vorgang beteiligte Personen. In diesem Fall ist der Vorgang sofort zu unterbrechen sowie ggf. die Last abzulassen, zu sichern und die entsprechenden Personen sind aus dem Gefahrengebiet zu entfernen.

Die Leitung ist darüber im Nachhinein in Kenntnis zu setzen, um den Vorfall ggf. auszuwerten bzw. zu ahnden.

Kinder und Tiere sind während des gesamten Kran- bzw. Windenvorgangs aus dem Bereich fernzuhalten und durch erwachsene Personen, die nicht direkt am Vorgang beteiligt sind, zu beaufsichtigen.

Vor und während des Kran- bzw. Windenvorgangs besteht absolutes Alkoholverbot (0,0 Promille)!

Es ist zweckmäßige Kleidung zu tragen; insbesondere Arbeitsschutzschuhe, Helm und Schutzhandschuhe.

Es ist (ausdrücklich) untersagt den Kran und die Seilwinde alleine zu bedienen. Gegebenen Falls ist eine volljährige Hilfsperson hinzuzuziehen die körperlich und geistig geeignet ist. Der Kranführer bzw. Windenbediener hat in diesem Fall die Hilfsperson einzuweisen und über alle sicherheitsrelevanten Begebenheiten zu informieren, insbesondere über das Verhalten bei Unfällen mit den Betriebsmitteln und das Verhalten bei Unfällen mit elektrischem Strom.

### **§ 3 – Das Kranen**

#### **Einsatz bei Gefahren durch elektrischen Strom**

Der Kranführer bzw. Windenbediener hat darauf zu achten, dass beim Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehenden Teilen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel Personen nicht durch den elektrischen Strom gefährdet werden.

#### **Belastung**

Krane und Winden dürfen nicht über die jeweils höchstzulässige Belastung hinaus belastet werden.

#### **Sicherheitsabstand beim Lagern**

Der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass beim Lagern von Gegenständen (z.B. Booten) ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5m von den äußeren bewegten Teilen des Kranes und angeschlagenen Lasten zu den gelagerten Materialien eingehalten wird.

#### **Personentransport**

Das Befördern von Personen mit der Last oder der Lastaufnahmeeinrichtung ist verboten.

#### **Schrägziehen, Schleifen von Lasten sowie Bewegen von Fahrzeugen mit Kranen**

Mit dem Kran sind das Schrägziehen oder Schleifen von Lasten sowie Bewegen von Fahrzeugen mit der Last oder der Lastaufnahmeeinrichtung verboten.

## **Losreißen festsitzender Lasten**

Mit Turmdrehkränen dürfen festsitzende Lasten nicht losgerissen werden.

## **§ 4 - Instandsetzungs-, Wartungs- und Änderungsarbeit am Kran oder der Seilwinde**

Jegliche Instandsetzungs-, Wartungs- und Änderungsarbeiten am Kran bzw. der Seilwinde hat ausschließlich auf Anweisung des Verantwortlichen der Leitung oder einem von ihm Beauftragten zu erfolgen.

Bei allen Instandsetzungs- und Änderungsarbeiten an Kranen bzw. Seilwinden hat die Leitung oder ihr Beauftragter folgende Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen und zu überwachen:

1. Der Kran bzw. Winde ist gegen irrtümliches oder unbefugtes Benutzen zu sichern.
2. Besteht die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen, so ist der Gefahrenbereich unter dem Kran durch Absperrung oder Warnposten zu sichern.

Wenn die genannten Sicherheitsmaßnahmen nicht zweckentsprechend sind oder aus betrieblichen Gründen nicht getroffen werden können oder nicht ausreichen, hat die Leitung oder ihr Beauftragter andere oder weitere Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen und zu überwachen.

## **§ 5 - Wiederinbetriebnahme nach Instandsetzungs- und Änderungsarbeiten**

Krane oder Seilwinden dürfen nach Instandsetzungs- und Änderungsarbeiten nur in Betrieb genommen werden, wenn die Abteilungsleitung oder ihr Beauftragter den Betrieb wieder freigibt. Vor der Freigabe hat sich der Beauftragte zu überzeugen, dass

1. die Arbeiten endgültig abgeschlossen sind,
2. sich der gesamte Kran bzw. Winde wieder in betriebs sicheren Zustand befindet und
3. alle an den Arbeiten Beteiligten den Kran verlassen haben.

## **§ 6 - Wartung**

Wartungsarbeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn nicht mit dem Kran oder der Winde gearbeitet wird.

Dies gilt nicht, wenn die Wartungsarbeiten nur während des Kran- bzw. Windenbetriebes durchgeführt werden können, sofern während der Arbeit

1. keine Quetsch- und Absturzgefahren bestehen und
2. Sprech- und Sichtverbindung zwischen Kranwart und Bediener vorhanden ist.

## § 7 - Lastaufnahmemittel

Das Auswählen der Anschlagmittel und Anschlagen der Last darf nur von unterwiesenen und beauftragten Personen vorgenommen werden. Vor und während der Benutzung des Anschlagmittels ist auf Mängel zu achten. Ablegekriterien für Anschlagmittel sind z.B. den Belastungstabellen zu entnehmen und zu beachten.

Das Gewicht der Last ist festzustellen und an den vorgegebenen Stellen das Anschlagmittel zu befestigen.

Bei Bedarf sind das Gewicht der Last und Lastschwerpunkt sowie Anschlagpunkte durch den Verantwortlichen bestimmen zu lassen.

Anschlagmittel sind nicht über die Tragfähigkeit hinaus zu belasten (Belastungstabellen berücksichtigen).

Neigungswinkel von 60 Grad ist nicht zu überschreiten (sonst wird das Anschlagmittel überlastet).

Lasten sind nicht im Hängegang anzuschlagen, es sei denn es kann ein Zusammenrutschen zweier Anschlagmittel ausgeschlossen werden.

Beim Anschlagen einer Last-Mittels- Traverse ist ein Auseinanderrutschen der Gurte durch geeignete Hilfsmittel zu verhindern.

Verdrehte Anschlagmittel sind vor dem Anheben auszdrehen.

Anschlagmittel sind nicht zu knoten, nicht über scharfe Kanten zu spannen und zu ziehen (ggf. Kantenschutz verwenden).

Die Drahtseile sind nicht an der Pressklemme abzuknicken und nur Seile mit zugelassenen Seilendverbindungen einzusetzen.

Auf Beweglichkeit des Anschlagmittels im Kranhaken ist zu achten.

Kranhaken bzw. Haken des Anschlagmittels sind nicht auf der Spitze zu belasten.

### Achtung:

Beim Anschlagen mit 4 Strängen sind nur 2 als tragend anzunehmen!

Anschlagmittel sind nicht mit dem Kran unter aufliegender Last hervorzuziehen.

Ringschrauben sind immer ganz einzuschrauben.

Ringschrauben sind nicht auf Biegung zu beanspruchen, da sonst die Tragfähigkeit bis auf 25% vermindert wird (ggf. Lastbock Gewinde einsetzen).

Schutzhelm, Schutzhandschuhe und Sicherheitsschuhe sind zu tragen.

Beschädigte Anschlagmittel sind der Benutzung zu entziehen.

Mängel und Schäden sind dem Verantwortlichen zu melden und nur von Sachkundigen beseitigen zu lassen.

## § 8 - Seilwindenbetrieb

Winden müssen mit einer Bremse ausgestattet sein.

Zum Ziehen von Lasten auf schrägen Ebenen sind nur Winden zu verwenden, die über Rücklaufsicherung verfügen.

Ein unbeabsichtigtes Zurücklaufen oder Anhalten der Last, ein seitliches Ablaufen oder Herausspringen des Seils ist zu verhindern.

Beim Rückgang in die Nullstellung und bei Unterbrechung muss die Bremseinrichtung wirken.

Winde und Umlenkrollen sind so zu befestigen, dass sie ihre Lage nicht verändern können, die zu erwartende Kraft sicher aufgenommen werden kann und nicht über Kanten gezogen wird.

Gefahrenbereiche sind abzusichern!

Die Last ist nicht unmittelbar am Hubseil anzuschlagen.

Beim Abwickeln des Seils unter Last müssen mindestens zwei Seilwinden auf der Trommel verbleiben, beim Aufwickeln muss ein Bordscheibenüberstand von mindestens 1,5-fachem Seildurchmesser verbleiben.

Bei Störungen ist die Winde sofort stillzusetzen. Festgestellte Mängel sind sofort dem Verantwortlichen in der Leitung zu melden.

Reparaturen sind nur vom Fachpersonal durchzuführen.

### **§ 9 - Kran- bzw. Windentermine und Haftungsausschluss**

Jeder Bootseigner, der den Kran oder die Seilwinde nutzen möchte, hat dies zuvor terminlich mit dem jeweiligen Hafenmeister oder dem Verantwortlichen der Abteilungsleitung abzustimmen.

Jeder Bootseigner hat **vor** Beginn der Arbeiten mit dem Kran oder der Seilwinde einen Haftungsausschluss zu unterschreiben. Tut er dies nicht, ist ihm die Benutzung der Anlagen zu verwehren.

Vereinsfremde Bootseigner haben zudem noch eine entsprechende Gebühr zu entrichten.

### **§ 10 - Verstöße gegen diese Kranordnung**

Die Abteilungsleitung behält sich vor, bei groben Verstößen gegen die Kranordnung oder bei Gefährdung der Sicherheit, dem Kranführer oder Windenbediener sofort und dauerhaft die Befugnis zu entziehen und ihm weiteres Arbeiten an den Betriebsmitteln zu untersagen.

Beschlossen am 10.05.2016 auf der Leitungssitzung der Abteilung Segeln.  
Zuletzt aktualisiert am 6.4.2019

Gez.  
Reinhardt  
Abteilungsleiter

Anlage

**„Haftungsausschluss – Haftungsbegrenzung – Unterwerfungsklausel“**

bei Benutzung des Krans und/oder der Seilwinde im Hafen des SV Stahl Finow e.V. Abteilung Segeln in 16244 Schorfheide, OT Eichhorst, Wildau 37.

Die Verantwortung für die Entscheidung eines Bootseigners, mit seinem Boot am Kran- oder Windenvorgang teilzunehmen, liegt allein bei ihm, er übernimmt insoweit auch die Verantwortung für seine Mannschaft. Der Bootsführer ist für die Eignung und das richtige Verhalten seiner Crew sowie für die Eignung und den sicheren Zustand des zu verladenen Bootes verantwortlich.

Der Kranverantwortliche ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung des Verladevorgangs vorzunehmen oder ihn ganz abubrechen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzverpflichtung des Vereins gegenüber dem Bootseigner, sofern der Verein den Grund für die Änderung oder des Abbruchs nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Eine Haftung des Vereins, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Bootseigner während oder im Zusammenhang mit dem Kranvorgang durch ein Verhalten des Vereins, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Soweit die Schadenersatzhaftung des Vereins ausgeschlossen ist, befreit der Bootseigner von der persönlichen Schadenersatzhaftung auch die Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Sponsoren sowie auch alle anderen Personen, die am Kranen beteiligt waren.

Die gültige Kran- und Seilwindenordnung des SV Stahl Finow e.V. Abteilung Segeln, die Betriebsvorschriften für Krane und §§ 29-43 der Unfallverhütungsvorschrift „Krane“ (VGB 9) sind einzuhalten und werden ausdrücklich anerkannt.

-----  
Bootseigner

-----  
Kranführer